



# INDIVIDUAL- BESTEUERUNG: RECHTLICHE ASPEKTE

KSFD Fachveranstaltung 2023  
«Individualbesteuerung» | 22.9.2023 |  
Berner Generationenhaus | Bern

Prof. Dr. iur. Andrea Opel

## ZIVILRECHTLICHE OPTIK BIS 1988...

Art. 160 aZGB:

Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.

Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

Art. 161 Abs. 3 aZGB:

Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.

Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach ihren Verhältnissen und Kräften zu unterstützen.

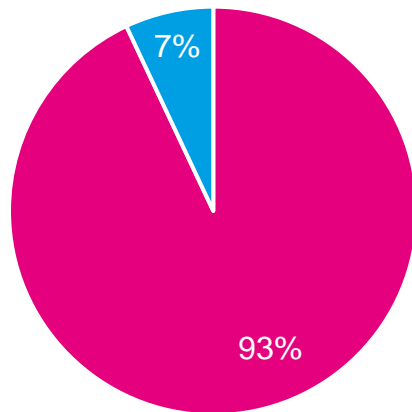
Sie führt den Haushalt.

## ... STEUERRECHTLICHE OPTIK 2023



## DEMOGRAFISCHE AUSGANGSSITUATION

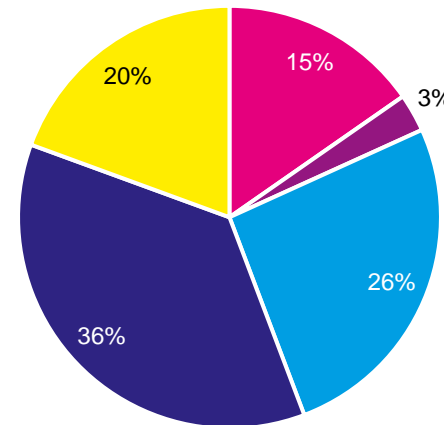
Zivilstand Paare mit Kindern



■ verheiratet ■ nicht verheiratet

- 93% der Paare mit gemeinsamen Kindern sind verheiratet
- Aber: 40% der Ehen werden geschieden

Erwerbssituation Mütter mit Partner + Kindern im Haushalt



■ Nichterwerbspersonen  
■ Erwerbslose gemäss ILO  
■ Teilzeit < 50%  
■ Teilzeit 50-89%  
■ Vollzeit

- Über 80% der Mütter sind erwerbstätig
- Aber: «nur» 20% arbeiten Vollzeit

## STAND 2018

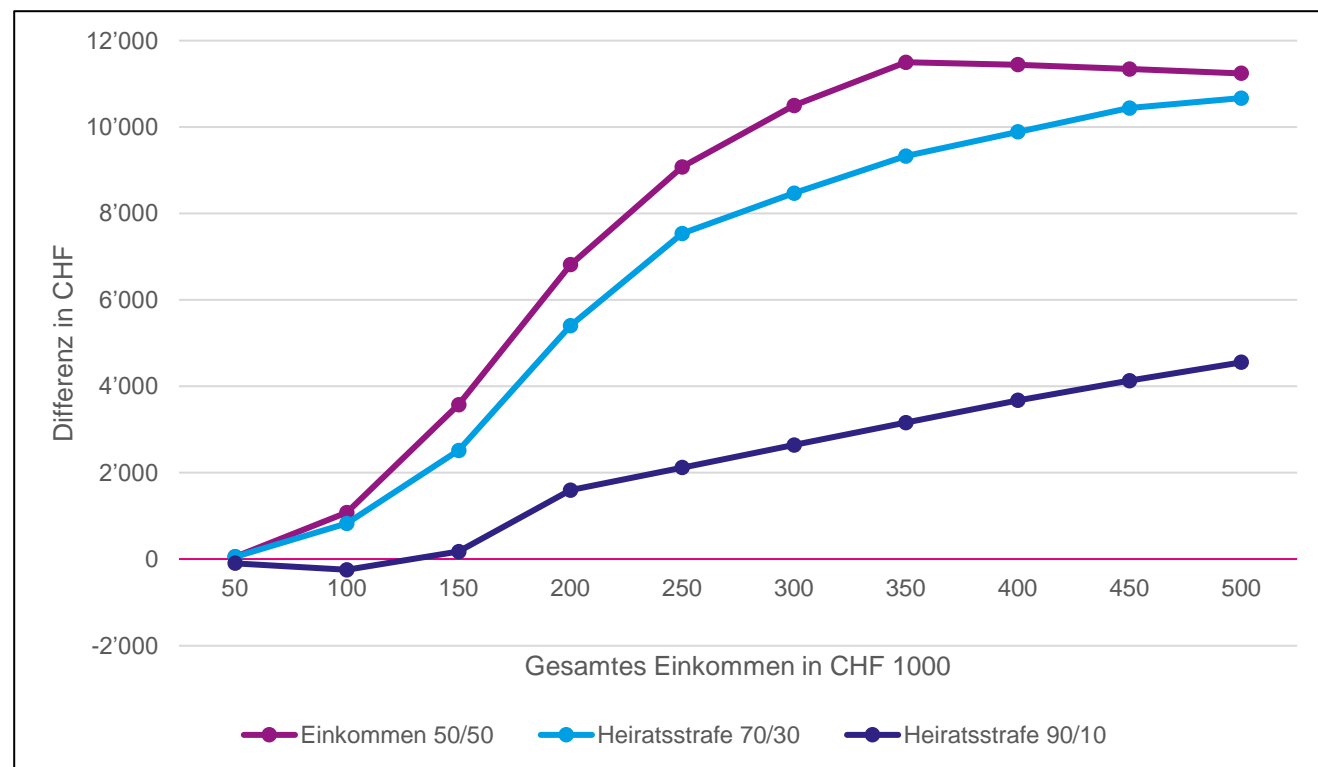
- Mehr als **doppelt so viele Zweiverdienerehepaare** (840'000) als Einverdienerehepaare (375'000)

# WAS SIND DIE AUSWIRKUNGEN DER GEMEINSAMEN VERANLAGUNG?

1. Traditionelle Rollenverteilung wird steuerlich bevorzugt
2. Zweitverdienende werden steuerlich benachteiligt

# 1. TRADITIONELLE ROLLENVERTEILUNG WIRD STEUERLICH BEVORZUGT

## Heiratsstrafe auf Bundesebene:

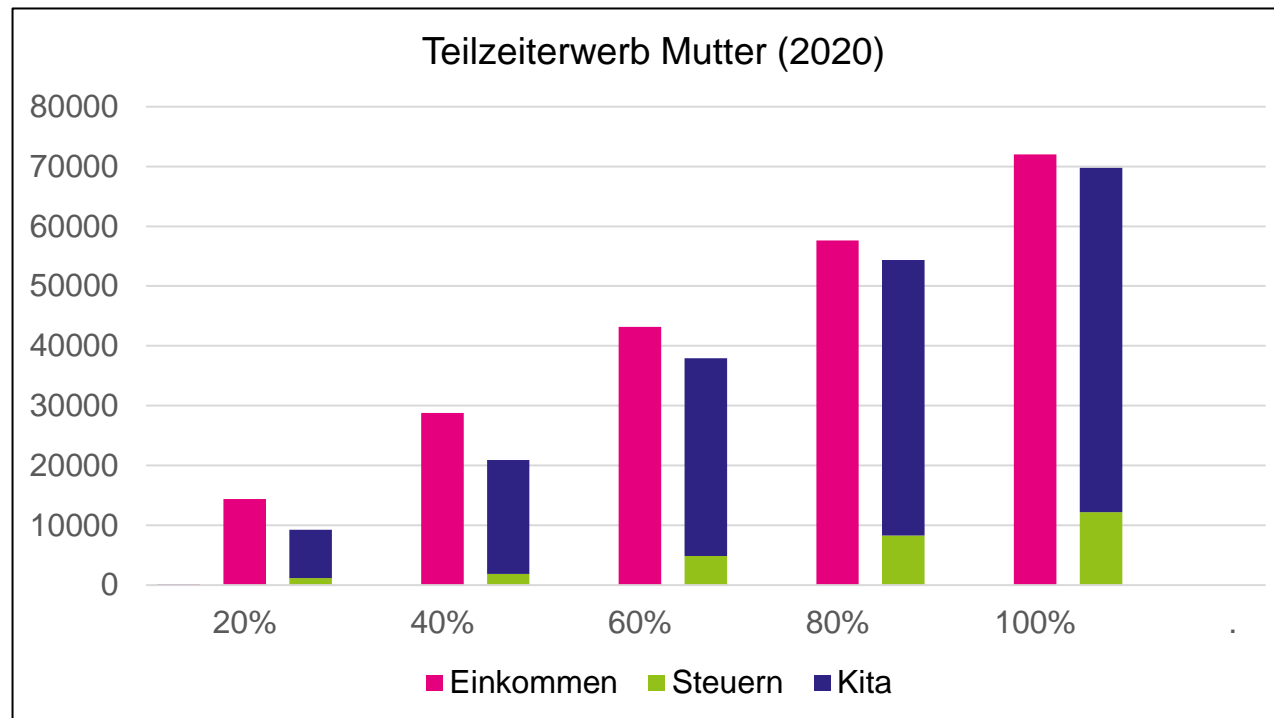


- Je gleichmässiger das Einkommen erwirtschaftet wird, desto höher fällt die Heiratsstrafe aus
- Je höher das Gesamteinkommen des Ehepaars, desto höher fällt die Heiratsstrafe aus

## 2. ZWEITVERDIENENDE WERDEN STEUERLICH BENACHTEILIGT

### Beispiel 1:

- Familie mit zwei (voll) betreuungspflichtigen Kindern, wohnhaft in ZH
- Vater arbeitet Vollzeit und verdient CHF 82'000 (Medianbruttolohn 2018)
- Mutter würde bei 100%-Pensum CHF 72'000 (Medianbruttolohn 2018) verdienen
- Betreuung der Kinder in städtischer Kita entsprechend Arbeitspensum Ehefrau

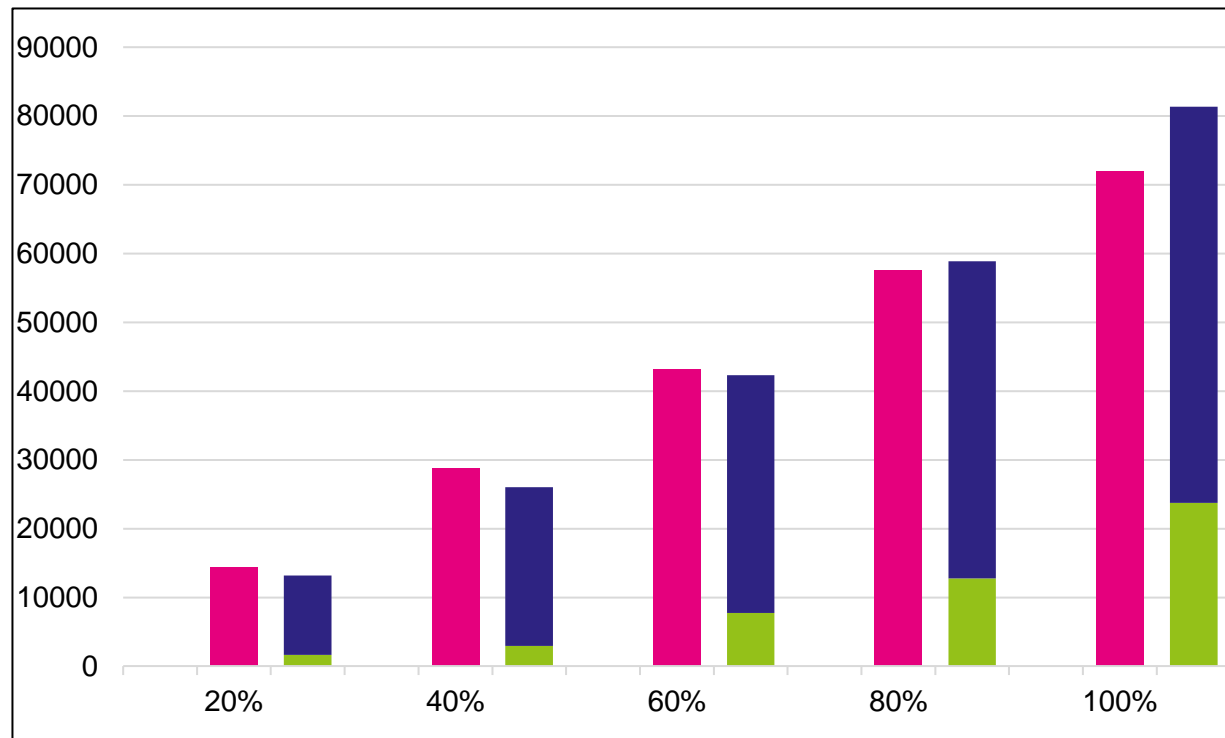




## 2. ZWEITVERDIENENDE WERDEN STEUERLICH BENACHTEILIGT

### Beispiel 2:

- Wie Beispiel 1
- Aber: Bruttoeinkommen Mann = CHF 150'000



## 2. ZWEITVERDIENENDE WERDEN STEUERLICH BENACHTEILIGT

### Folgerungen aus den Beispielen:

- Erwerbstätigkeit lohnt sich für verheiratete Frauen finanziell meist nur knapp oder gar nicht, d.h. Lohn wird durch Auslagen für Kita und Steueraufwand konsumiert
- Teilzeittätigkeit in kleinem Pensum ist finanziell attraktiver als Vollzeitarbeit, da steigende Auslagen für die Kita und zunehmende Steuerlast (auf Stufe Bund sind Kita-Kosten derzeit nur für rund 2 Arbeitstage abzugsfähig) → Erhöhung per 1.1.2024
- Heiratsstrafe ist auch eine «Zweitverdienerinnenstrafe»

## EXKURS: WEN TRIFFT DIE HEIRATSSTRAFE FAKTISCH?

- Am stärksten betroffen sind **junge Familien mit Kindern**, da tendenziell beide Ehegatten erwerbstätig sind
- Steigt die Steuerbelastung infolge Heirat um **1%**, sinkt die Wahrscheinlichkeit der Eheschliessung um **13.7%**

### Quelle:

- Nadia Myohl, Till Taxes Keep Us Apart? The Impact of the Marriage Tax on the Marriage Rate, Studie verfasst an der HSG St. Gallen, März 2023; siehe: <https://www.youtube.com/watch?v=saDgWNROths>
- vgl. dazu NZZ am Sonntag, 6.5.2023, Die Heiratsstrafe trifft vor allem Familien mit Kindern



## VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DES GELTENDEN SYSTEMS?

- Steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) und ist damit – ab einer gewissen Toleranzgrenze – **verfassungswidrig** (so schon BGE 110 Ia 7 «Hegetschweiler» von 1984)
- Ob das geltende System auch gegen das Gleichbehandlungsgebot von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 BV) verstösst, wurde bislang nicht geklärt (Nichteintreten in BGE 110 Ia 7)
- Geltendes System ist wegen Verankerung in DBG/StHG jedoch **«verfassungsimmun»** (Art. 190 BV)



## EMRK-KONFORMITÄT DES GELTENDEN SYSTEMS?

- Geltendes System ist **nicht «EMRK-immun»** (PKK-Rechtsprechung)
- Diskriminierungsverbot nach Art. 14 EMRK kann **nur im Zusammenhang mit einer anderen EMRK-Garantie** angerufen werden; CH hat Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls (Schutz des Eigentums) nicht ratifiziert
- Aber: BGer anerkennt seit neuem die grundsätzliche Anwendung von **Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK** (Achtung des Privat- und Familienlebens) im Steuerbereich (vgl. BGer 23.6.2022, 2C\_533/2021, E. 10; gestützt auf EGMR-Rspr. in Sozialversicherungssachen)
- Benachteiligung von Zweitverdienerinnen dürfte – im Lichte der neusten EGMR-Rechtsprechung – eine **indirekte Diskriminierung nach Art. 14 i.V.m. 8 EMRK** bedeuten



## ZWISCHENFAZIT

- Steuerliche Anknüpfung am **Eheband** lässt sich heutzutage nicht mehr rechtfertigen, da Alleinverdienermodell seit langem ausgedient hat
- Individualbesteuerung beseitigt steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren, dadurch **Stärkung der Ehe**
- Individualbesteuerung eliminiert **negative Erwerbsanreize** für Zweitverdienende (effektiver als beim Splittingmodell/alternativer Steuerberechnung), fördert Fachkräfte
- Individualbesteuerung **dominiert in Europa** (nur 3 EU-Staaten kennen ausschliesslich gemeinsame Veranlagung)
- Individualbesteuerung dürfte **BV- und EMRK-konform** sein – im Gegensatz zum heutigen System

# VERNEHMLASSUNGSVORLAGE FRÜHJAHR 2023

## OPTION 1

- Reine Individualbesteuerung
- Kein Korrektiv für Einverdienerehepaare

## OPTION 2

- Individualbesteuerung mit Korrektiv für Einverdienerehepaare und solche mit geringem Zweitverdienst
- Einkommensdifferenzabzug, der sich mit zunehmendem Zweiteinkommen verringert resp. graduell ausläuft

## OPTION 1

### Pro

- setzt zivilstandsneutrale Besteuerung kompromisslos um
- vermeidet negative Erwerbsanreize konsequent

### Contra

- trägt der durch die Individualbesteuerung bedingten Mehrbelastung von Einverdienerhepaaren nicht Rechnung

## OPTION 2

### Pro

- trägt der durch die Individualbesteuerung bedingten Mehrbelastung von Einverdienerhepaaren Rechnung
- Schlägt Brücke zur heutigen Ehegattenbesteuerung

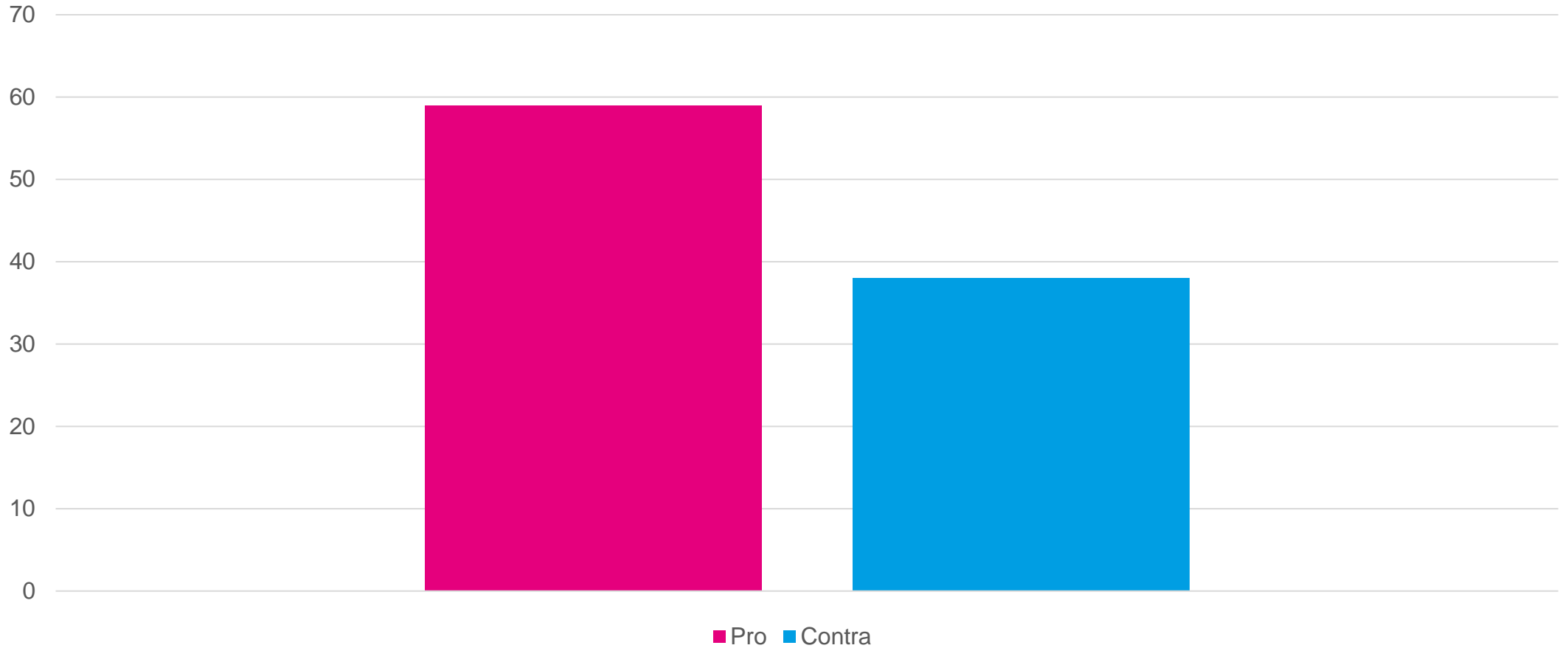
### Contra

- Praktisch aufwändiger, da Verknüpfung der Steuereinstellungen von Ehegatten nötig
- nur für Ehepaare vorgesehen (nicht auch Geschiedene etc.), d.h. keine zivilstandsneutrale Besteuerung
- negative Erwerbsanreize werden nicht vollständig beseitigt



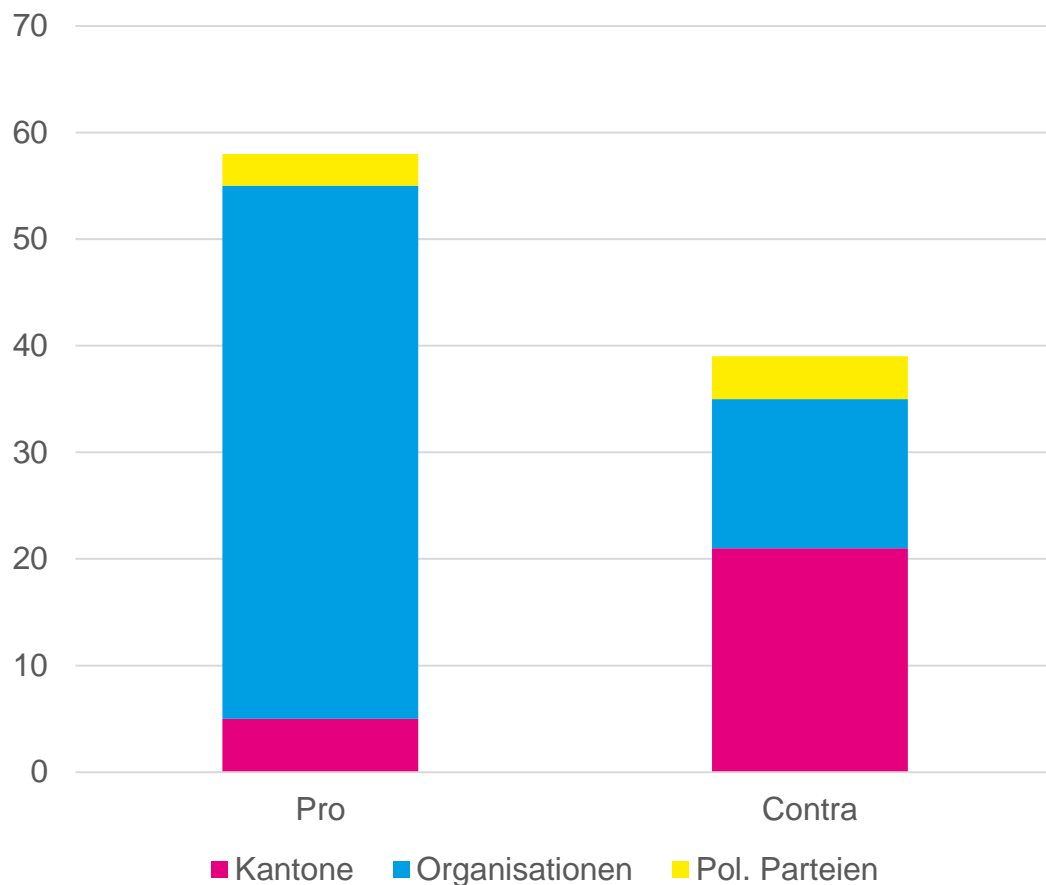
# VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE

Pro/Contra Individualbesteuerung



# VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE

## Pro/Contra Individualbesteuerung



### Position Kantone:

- Pro: ZH (1), BE (2), LU (2), FR (1), BS (1)
- Contra: UR (2), SZ (2), OW, NW (2), GL, ZG, SO, BL, SH, AI (2), AR (2), SG (2), GR, AG, TG (2), TI (2), VD, VS (2), NE, GE (2), JU

### Position politische Parteien:

- Pro: Grüne (1), GLP (1), FDP (1)
- Contra: SP (1)\*, Mitte (2), EVP (2), SVP (2)

### Position Organisationen:

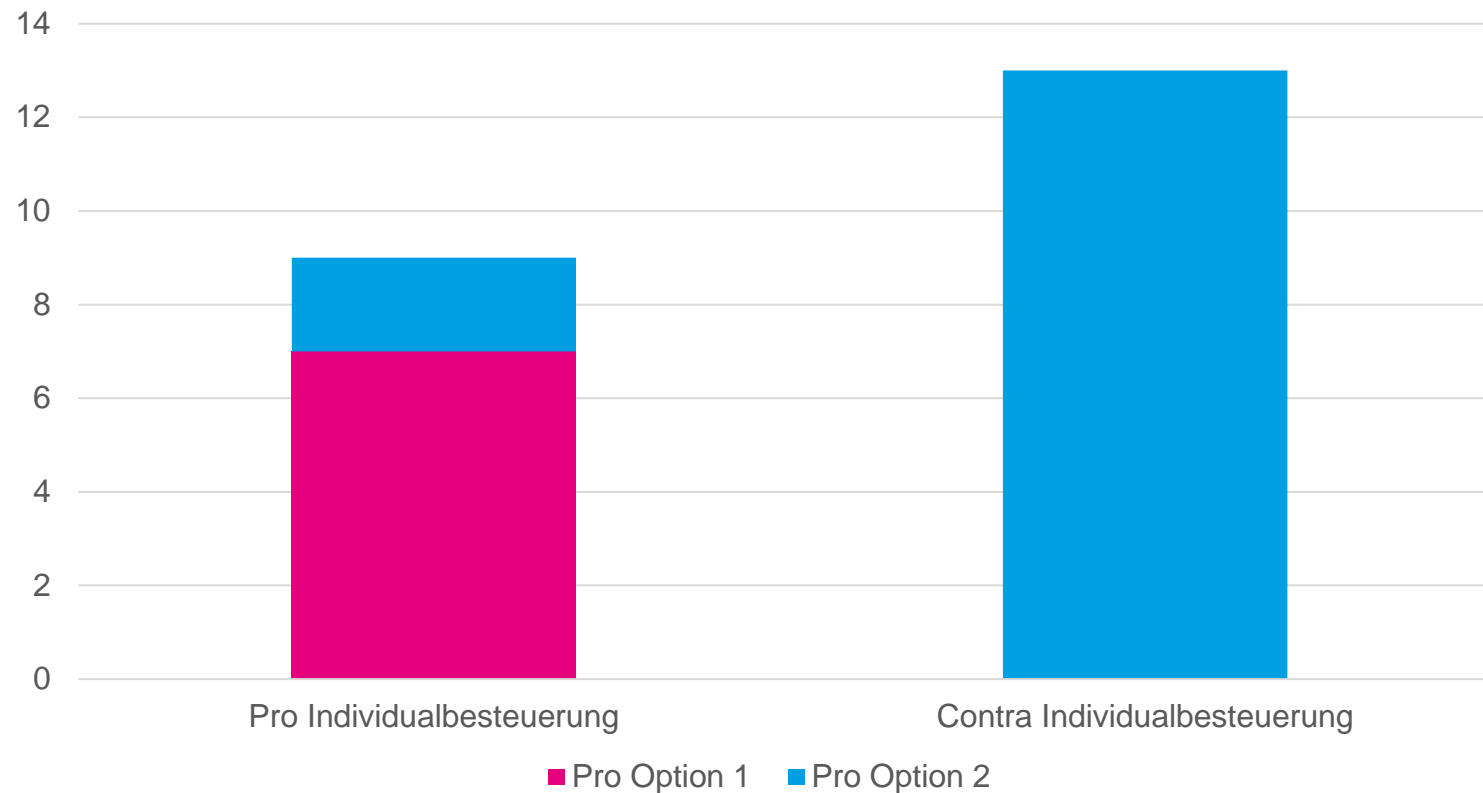
- Pro: 50
- Contra: 14
- Variante 1: 43
- Variante 2: 8

In Klammern ist die favorisierte Option angegeben.

\* SP ist für die Individualbesteuerung, aber gegen die Vorlage

# VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE

Korrelation zwischen Position zur  
Individualbesteuerung & Optionswahl (Parteien &  
Kantone)



## ERKENNTNISSE AUS DER VERNEHMLASSUNG

- Wechsel zur Individualbesteuerung scheint politisch **schwierig**
- «**Brücke**» zur **traditionell lebende Familie** dürfte der Vorlage zutragen, könnte z.B. auch über ein Wahlrecht geschehen statt Einkommensdifferenzabzug

## ECKWERTE DES BUNDESRATS VOM 30. AUGUST 2023

- Einführung der Individualbesteuerung auf allen drei Staatsebenen
- **Erhöhung des Kinderabzugs** auf CHF 12'000 (statt CHF 9'000)
- **Kein Einkommensdifferenzabzug**
- Anpassungen beim Steuertarif: leichte **Verschärfung der Progression**
- **Entlastungen** über alle Einkommensklassen, insb. bei Ehepaaren mit gleichmässiger Einkommensaufteilung
- **Mehrbelastungen** bei Einverdienerhepaaren mit Kindern / unverheirateten Paaren mit Kindern in obersten Einkommensklassen
- Mindereinnahmen dBS: CHF 1 Mia.

# GELINGT (SO) DAS HAPPY END?



# KONTAKT



## **Andrea Opel**

Prof. Dr. iur., Ordinaria für Steuerrecht  
Universität Luzern  
andrea.opel@unilu.ch

### **Literaturhinweise:**

- Opel, Der Individualbesteuerung eine Bresche, FuW, vom 27. April 2023
- Opel/Oesterhelt, EMRK-widrige Ehegattenbesteuerung, StR 2023, S. 19 ff.
- Opel, Die Zeit ist reif für die Individualbesteuerung, NZZ vom 15. März 2021
- Meier/Ryter, Individualbesteuerung – Gedanken zur Umsetzung, StR 2022, S. 358 ff.